

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

02.04.2019

Beratung:

Gemeindeverordnung der Gemeinde Büchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019

Im Jahr 2019 soll lt. Mitteilung der Büchener Wirtschaftsvereinigung kein allgemeiner verkaufsoffener Sonntag stattfinden. Am 05.05.2019 soll aber das Jubiläum des Edeka Frischemarkt und der Gärtnerei Martens gefeiert werden.

Nach § 5 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Gemäß § 5 Abs. 2 LÖffZG kann die Freigabe auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. In diesem Fall wird die Öffnung der Verkaufsstellen auf die Adressen Möllner Straße 22 und Möllner Straße 22b beschränkt.

Gemäß § 55 LVWG Abs. 2 wird die Verordnung vom Bürgermeister für das Gemeindegebiet erlassen. Nach Abs. 3 sind die Verordnungen der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung Büchen nimmt die vorliegende Gemeindeverordnung zur Kenntnis.